



## Antwort zur Anfrage Nr. 1835/2023 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Baumschutz bei Baumaßnahmen (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Welche Überlegungen bestehen in der Bauverwaltung, den Baumschutz (v.a. bei Bäumen, die von der Baumschutzsatzung her geschützt sind) bei städtischen Bauprojekten zu verbessern und den Planern und Architekten entsprechende Handlungsanleitungen vorzugeben? Gibt es bereits hierzu eine Strategie oder erste Entscheidungen, die die Situation zugunsten der Bäume zu verbessern?**

Die ökologischen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind der Verwaltung bekannt. Der Erhalt von Bäumen ist bei der Planung von städtischen Bauprojekten ein Kriterium. Auch im Bauablauf werden regelmäßig Umplanungen zum Schutz der Bestandsbäume durch Optimierung der Gebäudestandorte bzw. von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten vorgenommen. Des Weiteren werden bei Ortsterminen mit Architekten und Planern die Möglichkeiten zum Baumerhalt und -schutz erörtert.

- 2. Welche Erfahrungen hat die Stadt Mainz mit dem Umpflanzen von Bäumen bisher gemacht? Wie viele Maßnahmen dieser Art gibt es bisher und bei welchen Projekten in der Stadt sind derzeit solche Maßnahmen vorgesehen? Bitte differenzieren Sie hier nach städtischen Baumprojekten sowie von „privaten“ Bauprojekten.**

Innerhalb der Stadt Mainz gibt es bisher wenige Erfahrungen bei der Umpflanzung von Bäumen.

Aktuell wird im Rahmen des Neubaus der Peter-Härtling-Schule die Umpflanzung von Bestandsbäumen geplant. Diese Maßnahme wird von einer spezialisierten Firma für Großbaumverpflanzungen durchgeführt und voraussichtlich im Februar 2024 abgeschlossen sein. Umpflanzungen von Bäumen im Zusammenhang mit privaten Bauprojekten sind der Verwaltung nicht bekannt.

Die Verwaltung bewertet das Umpflanzen der Bäume, von besonderen Einzelfällen abgesehen, sowohl dendrologisch als auch naturschutzfachlich kritisch.

- 3. Inwieweit können private Bauträger zum Umpflanzen von Bäumen verpflichtet werden?**

Die “Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz vom 12.12.2003“ sieht Ersatzpflanzungen bzw. die Zahlung eines Ersatzgeldes vor. Eine Verpflichtung zum Umpflanzen ist in der Rechtsverordnung nicht vorgesehen.

**4. In welchem Verhältnis werden gefälltte Bäume mit Neuanpflanzungen ausgeglichen?  
Reichen die derzeitigen Regeln aus, um die ökologischen Funktionen eines gefälltten  
„Altbaumes“ auszugleichen?**

Die zur Fällung beantragten Bäume werden Einzelfallbezogen beurteilt. Entsprechend der ökologischen Funktion des zur Fällung beantragten Baumes wird die Pflanzung von 1 – 4 Ersatzbäumen festgelegt. Die Ersatzpflanzungen erreichen nur mit zeitlicher Verzögerung die ökologische Funktion des entnommenen Einzelbaumes.

Mainz, 24.11.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete